Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7255**

16. Wahlperiode 22. 11. 2007

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Kersten Naumann, Dr. Hakki Keskin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6913 –

Dateien, die von der Bundespolizei eigenständig und mit anderen Behörden gemeinsam geführt werden

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Bundespolizei wird die Einrichtung einer Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik geplant, die unterhalb der Leitungsebene des Bundespolizeipräsidiums angesiedelt werden soll. Diese Abteilung hat für die Bundespolizei einen besonders hohen Stellenwert.

1. Welche Dateien bestehen derzeit bei der Bundespolizei (bitte Auflistung mit Datum der Einrichtung der Dateien, Rechtsgrundlage, Zweck, Zahl der Datensätze, Speicherfrist, ggf. Aufhebung und Löschung der Datei)?

Zur Wahrnehmung der präventiv und repressiv zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben bestehen bei der Bundespolizei folgende dauerhaft eingerichtete Dateien:

- Bundespolizeiaktennachweis (BAN),
- Elektronisches Tagebuch/PAVOS-Zentral (ETB/PAVOS-Z) bzw. Vorgangsbearbeitungssystem „@rtus“,
- Geschützter Grenzfahndungsbestand (GGFB),
- Polizeiliches Informations-, Kommunikations- und Unterstützungssystem (PIKUS),
- Ermittlungen Recherche und Analyse (ERA).

Rechtsgrundlagen zur Einrichtung der Dateien ergeben sich aus dem Bundespolizeigesetz, der Strafprozessordnung und dem Datenschutzgesetz des Bundes. Einzelheiten zum Zeitpunkt der Einrichtung, dem Zweck sowie der Anzahl der Datensätze sind der Anlage zu entnehmen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 19. November 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

a) Welche Behörden dürfen auf diese Dateien zurückgreifen (schreibend, lesend, schreibend und lesend, welche Art des Zugriffs gibt es, und unter welchen genauen rechtlichen Voraussetzungen finden diese Zugriffe statt – bitte einzeln auflisten)?

Datei BAN

Daten für die Datei BAN liefern neben den Behörden der Bundespolizei auch die Stellen der Bundesländer Bayern, Bremen und Hamburg, die mit der Wahrnehmung der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraut sind, mittels Datenübertragung in eigener Verantwortung an. Diese Stellen sind zugleich auch zum Datenabruf berechtigt; dieses Recht steht auch denjenigen Zolldienststellen zu, die Aufgaben gemäß § 68 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) wahrnehmen.

Datei PAVOS-Zentral

Zugriffsrechte zur Datenverarbeitung und Datennutzung haben die Angehörigen der Bundespolizei. Für die Nachfolgeanwendung @rtus-Bund ist ebenfalls nur für Angehörige der Bundespolizei ein Zugriff zulässig.

Übrige Dateien

Zugriffe zur Verarbeitung und Nutzung von Daten der übrigen zu Frage 1 genannten Dateien sind ausschließlich für Angehörige der Bundespolizei zulässig. Beim Geschützten Grenzfahndungsbestand (GGFB) haben auch die mit grenzpolizeilichen Aufgaben beauftragten Behörden lesenden Zugriff (Polizeien der Bundesländer Hamburg, Bremen und Bayern).

b) Welche Behörden sind verpflichtet, Daten für diese Dateien zu übermitteln?

Es besteht für andere Behörden, die keine grenzpolizeilichen Aufgaben wahrnehmen, keine Verpflichtung, Daten für eine durch die Bundespolizei geführte Datei zu übermitteln.

c) Welche Behörden dürfen nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen Daten für diese Dateien auf Anfrage zur Verfügung stellen?

Behörden und sonstige Stellen können Daten nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder auf Ersuchen der Bundespolizei zur Verfügung stellen. Eine Datenverarbeitung und -nutzung durch die Bundespolizei ist nur im Rahmen der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben möglich.

d) Welche Behörden dürfen auf eigene Initiative Daten für diese Dateien zur Verfügung stellen?

Siehe Antwort zu Frage 1c.

2. An welchen mit anderen bundesdeutschen Sicherheitsbehörden gemeinsam geführten Dateien arbeitet die Bundespolizei mit (bitte Auflistung mit Datum der Einrichtung der Dateien, Rechtsgrundlage, Zweck, Zahl der Datensätze, Speicherfrist ggf. Aufhebung und Löschung der Datei)?

Eine gemeinsam geführte automatisierte Datei von Bundespolizei und anderen Sicherheitsbehörden gibt es nicht.

Die Bundespolizei beteiligt sich an Verbunddateien, beispielsweise INPOL, die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) durch das Bundeskriminalamt (BKA) als Zentralstelle für das polizeiliche Informationswesen geführt werden. Zuständig für die Verwaltung und Pflege der genannten

Dateien ist das BKA. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 5 und 6 verwiesen.

3. Führt das Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration (GASIM), in dem die Bundespolizei mitarbeitet, eine eigene Datei, oder greift es auf mehrere andere Dateien zurück?

   a) Wenn ja, welche Dateien sind dies (bitte Auflistung mit Datum der Einrichtung der Dateien, Rechtsgrundlage, Zweck, Zahl der Datensätze, Speicherfrist ggf. Aufhebung und Löschung der Datei)?

   b) Wenn nein, wird die Arbeit des GASIM durch andere Dateien gestützt, und wenn dies zutreffen sollte, auf welche Dateien stützt sich das GASIM bei seiner Arbeit (bitte Auflistung mit Datum der Einrichtung der Dateien, Rechtsgrundlage, Zweck, Zahl der Datensätze, Speicherfrist ggf. Aufhebung und Löschung der Datei)?

Die Bundespolizei im GASIM führt keine eigene für die Arbeit im GASIM eingerichtete Datei.

Die im GASIM beteiligten Behörden greifen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung auf jeweils eigene Dateien zu und beziehen auch öffentlich verfügbare Informationen ein. Eine Datenweitergabe an die beteiligten Behörden erfolgt aufgabenbezogen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Auf welche Dateien kann die Bundespolizei im Rahmen ihrer Tätigkeit im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) zugreifen (bitte Auflistung mit Datum der Einrichtung der Dateien, Rechtsgrundlage, Zweck, Zahl der Datensätze, Speicherfrist ggf. Aufhebung und Löschung der Datei)?

Die Bundespolizei greift im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung im GTAZ auf die für die Bundespolizei allgemein zugänglichen Dateien zu. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

5. Auf welche Dateien kann die Bundespolizei im Rahmen ihrer Tätigkeit im Luftsicherheitszentrum Kalkar zugreifen (bitte Auflistung mit Datum der Einrichtung der Dateien, Rechtsgrundlage, Zweck, Zahl der Datensätze, Speicherfrist ggf. Aufhebung und Löschung der Datei)?

Die beteiligten Sicherheitsbehörden greifen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung auf jeweils eigene Dateien zu und beziehen auch öffentlich verfügbare Informationen ein. Eine Datenweitergabe an die Partnerbehörden im Luftsicherheitszentrum Kalkar erfolgt aufgabenbezogen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

6. Führt das Maritime Sicherheitszentrum, in dem die Bundespolizei mitarbeitet, eine eigene Datei, oder greift es auf andere Dateien zurück?

Nein, das Maritime Sicherheitszentrum führt keine eigenen Dateien.

a) Wenn ja, welche Dateien sind dies (bitte Auflistung mit Datum der Einrichtung der Dateien, Rechtsgrundlage, Zweck, Zahl der Datensätze, Speicherfrist ggf. Aufhebung und Löschung der Datei)?

Siehe Antwort zu Frage 6.

b) Wenn nein, wird die Arbeit des Maritimen Sicherheitszentrums durch andere Dateien gestützt, und wenn dies zutreffen sollte, auf welche Dateien stützt sich das Maritime Sicherheitszentrum bei seiner Arbeit (bitte Auflistung mit Datum der Einrichtung der Dateien, Rechtsgrundlage, Zweck, Zahl der Datensätze, Speicherfrist ggf. Aufhebung und Löschung der Datei)?

Die im Maritimen Sicherheitszentrum (Gemeinsames Lagezentrum See) beteiligten Sicherheitsbehörden greifen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung auf jeweils eigenen Dateien zu und beziehen auch öffentlich verfügbare Informationen ein. Eine Datenweitergabe an die Partnerbehörden im Gemeinsamen Lagezentrum See erfolgt aufgabenbezogen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

7. Führt das Gemeinsame Zentrum Kehl, in dem die Bundespolizei mitarbeitet, eine eigene Datei, oder greift es auf mehrere andere Dateien?

a) Wenn ja, welche Dateien sind dies (bitte Auflistung mit Datum der Einrichtung der Dateien, Rechtsgrundlage, Zweck, Zahl der Datensätze, Speicherfrist ggf. Aufhebung und Löschung der Datei)?

b) Wenn nein, wird die Arbeit des Gemeinsamen Zentrums Kehl durch andere Dateien gestützt, und wenn dies zutreffen sollte, auf welche Dateien stützt sich das Gemeinsame Zentrum Kehl bei seiner Arbeit (bitte Auflistung mit Datum der Einrichtung der Dateien, Rechtsgrundlage, Zweck, Zahl der Datensätze, Speicherfrist ggf. Aufhebung und Löschung der Datei)?

Im Gemeinsamen Zentrum der deutsch-französischen Polizei- und Zollzusammenarbeit in Kehl wird von den beteiligten Behörden ein elektronisches Tagebuch genutzt. Dieses wurde durch Errichtungsanordnung, mit Stand vom 14. April 2003 im Sinne der §§ 18 Abs. 2 und 4e des Bundesdatenschutzgesetzes, § 11 des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg, § 10 des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz, § 25g des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz eingerichtet und wird nach den dort festgelegten Grundsätzen betrieben.

Die Datei dient

- dem Informationsaustausch in polizeilichen und justiziellen Angelegenheiten, die das Grenzgebiet betreffen,
- der Analyse entsprechender Informationen,
- der Steuerung dieser Informationen an die im Gemeinsamen Zentrum vertretenen Behörden,
- der Koordinierung von Einsatzmaßnahmen sowie
- der Unterstützung der zuständigen Behörden bei justiziellen Rechtshilfemaßnahmen.

Im elektronischen Tagebuch befindet sich derzeit ein Datenbestand von 29 364 Datensätzen.

8. Führt das Gemeinsame Zentrum Luxemburg, in dem die Bundespolizei mitarbeitet, eine eigene oder greift es auf mehrere andere Dateien?

   a) Wenn ja, welche Dateien sind dies (bitte Auflistung mit Datum der Einrichtung der Dateien, Rechtsgrundlage, Zweck, Zahl der Datensätze, Speicherfrist ggf. Aufhebung und Löschung der Datei)?

   b) Wenn nein, wird die Arbeit des Gemeinsamen Zentrums Luxemburg durch andere Dateien gestützt, und wenn dies zutreffen sollte, auf welche Dateien stützt sich das Gemeinsame Zentrum Luxemburg bei seiner Arbeit (bitte Auflistung mit Datum der Einrichtung der Dateien, Rechtsgrundlage, Zweck, Zahl der Datensätze, Speicherfrist ggf. Aufhebung und Löschung der Datei)?

In der Gemeinsamen Stelle der grenzüberschreitenden Polizeiarbeit Luxemburg greifen die beteiligten Behörden auf die jeweils für Sie zur Verfügung stehenden Dateien zu und beziehen darüber hinaus öffentlich zugängliche Informationen ein. Die Übermittlung von Daten an die Partnerbehörden erfolgt aufgabenbezogen unter Beachtung der bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen.

9. An welchen von internationalen Sicherheitsbehörden gemeinsam geführten Dateien arbeitet die Bundespolizei auf welche Weise mit (bitte Auflistung mit Datum der Einrichtung der Dateien, Rechtsgrundlage, Zweck, Zahl der Datensätze, Speicherfrist ggf. Aufhebung und Löschung der Datei)?

Eine gemeinsam geführte automatisierte Datei von Bundespolizei und internationalen Sicherheitsbehörden gibt es nicht.

Die Bundespolizei beteiligt sich an internationalen Verbunddateien, beispielsweise dem Schengener Informationssystem, die nach § 14 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes durch das BKA als Zentralstelle für das polizeiliche Informationswesen geführt werden. Zuständig für die Verwaltung und Pflege der genannten Dateien ist das BKA. Einzelheiten zur Anzahl der Datensätze sind der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., „Datenschutz im Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts – Schengener Informationssystem“, Bundestagsdrucksache 16/1044, zu entnehmen.

10. Auf welche von internationalen Sicherheitsbehörden gemeinsam geführte Dateien hat die Bundespolizei Zugriff (bitte Auflistung der Dateien mit Datum der Einrichtung, Rechtsgrundlage, Zweck, Zahl der Datensätze, Art und Verfahren des Zugriffs)?

Keine

Auflistung
der in der Bundespolizei dauerhaft eingerichteten Dateien gemäß § 36 Bundespolizeigesetz

Name	Rechtsgrundlage	Zweck und Fristen	Datum	Zahl der Datensätze
Bundespolizeiaktennachweis (BAN)	§§ 1 bis 7, 12 und 29 BPolG sowie §§ 483 Abs. 3 und 484 Abs. 4 StPO	**Zweck** Nachweis von personenbezogenen Akten, deren Führung bei Dienststellen der Bundespolizei sowie den zur Wahrnehmung der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zur Erfüllung der obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr erforderlich sind. **Fristen:** Regelmäßig zu Löschung, bei Straftaten und nach Erledigung eigener Fahndungen 5 Jahre, in allen anderen Fällen (insbesondere Fahndungsersuchen anderer öffentlicher Stellen) – 2 Jahre.	26. August 2004	55.584
Elektronisches Tagebuch /PAVOS-Zentral bzw. @rtus-Bund (Nachfolgeanwendung)	§§ 1 bis 7, 12, 13, 23 Abs. 1 Nr. 4, 26 Absatz 1 und 3, 27 Satz 1 Nr. 2, 29 BPolG, sowie § 29 Abs. 2 i.V.m. §§ 483 und 448 Abs. 4 StPO	**Zweck** Dokumentation von polizeilich relevanten Ereignissen und Tätigkeiten; polizeiliche Vorgangsbearbeitung und Vorgangsverwaltung unter Verwendung elektronischer Formulare. **Fristen** Fristgerechten Aktenaussonderung und Datenlöschung durch ein automatisiertes Verfahren (Aussonderungsprüffristen: regelmässig 2 Jahre).	26. August 2004	3.618.484 in ETB/PAVOS-Zentral 216.000 In @rtus

Name	Rechtsgrundlage	Zweck und Fristen	Datum	Zahl der Datensätze
Geschützter Grenzfahndungsbestand (GGFG)	§§ 30, 31 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2b BPolG	**Zweck** Fahndung nach Personen und Sachen, die von der BPOL und/oder den mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragten Behörden/Dienststellen gesucht werden; bei Personenfahndung zum Zwecke • der Festnahme, • der Ingewahrsamnahme, • der Kontrolle, • der Zurückweisung, • der Ausreiseuntersagung und • der grenzpolizeilichen Beobachtung, Bei Sachfahndung zum Zwecke der grenz-polizeilichen Überwachung insbesondere von • Ausweisdokumenten, • Sichtvermerken, • benutzte oder eingesetzte Kraftfahrzeuge die zur Feststellung einer von der Person oder Sache ausgehenden Gefahr dienen. **Fristen** zwischen 6 Monaten (grenzpolizeiliche Beobachtung) und 3 Jahren (Festnahme)	26. August 2004	6.641

Name	Rechtsgrundlage	Zweck und Fristen	Datum	Zahl der Datensätze
PIKUS (Polizeiliches Informations-, Kommunikations- und Unterstützungssystem)	§ 29 BPolG und § 18 Abs. 2 BDSG	**Zweck** Bereithalten von Informationen hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Kräfte, einschl. ihrer Fachkenntnisse sowie von Einsatzmittel und Unterstützung bei der Einsatzbewältigung und Einsatzverwaltung einschl. der Dokumentation von Mitteilungen und Abläufen. **Fristen** Zwischen 6 Monaten (Bild-/Tondaten) und 2 Jahren (Strafverfahren)	27. Juni 2005 - vorläufig	Ca. 570.000
ERA (Ermittlungen, Recherche und Analyse)	§ 29 BPolG	**Zweck** • Fallbearbeitung mit komplexen Ermittlungen, der Recherche und der Analyse von Informationen zur Aufklärung und Verhütung von Straftaten. **Fristen** 1 Jahr für Zeugen, Hinweisgeber, 2 Jahre Beschuldigte	22. Oktober 2007	

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333